

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde **STUVENBORN** KREIS SEGEBERG 2. Änderung FÜR DEN BEREICH "Große Dammwiese/Heidberg"



Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16. März 1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von 16. März 1995 bis zum 12. April 1995 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 2. April 1995 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14. Nov. 1995 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung von 14. Nov. 1995 ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 2. Jan. 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und Nr. 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)
4. Die Gemeindevertretung hat am 2. Nov. 1995 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung , mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung , sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit von 16. Jan. 1996 bis zum 16. Feb. 1996 während der Dienststunden/feierlicher Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 9. Jan. 1996 x1 in der Zeit von bis zum 9. Jan. 1996 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. x2 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung hang ortsüblich bekannt gemacht worden. ~~Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen so wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am~~ 12. März 1996 ~~prüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung , ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit von 12. März 1996 bis zum 12. März 1996 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12. März 1996 in der Zeit von bis zum 12. März 1996 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baumutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S.132), zuletzt geändert am 22. April 1993.

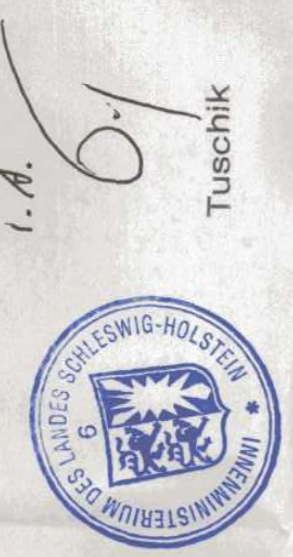
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZy 90) (BGBl. 1991 I S.58 vom 22. Januar 1991)

- Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuvemborn ;
- Bauflächen : (§ 5 (2) BauGB)
- Wohnbauflächen, (§ 1 (1) 1 BauNVO) ;
- Grünflächen : (§ 5 (2) 5 BauGB)
- Zweckbestimmung :
 - Hobbytierhaltung ~~Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Fläche für Hobbytierhaltung ;~~ x1
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ~~(§ 7 (4) 20 BauGB)~~ (PS-Nr. 2 Nr. 10 BauGB) x2

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS
VOM 8. AUG. 1996 Nr. 112 M. 11-60-84 (1. A.)
VOM 12. März 1996
KIEL, DEN 12. März 1996

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein



x1 x2 Änderungen aufgrund des Be-
rechnungsverlaufs vom
12. März 1996
Gemeinde Stuvemborn, den 08. AUG. 1996



DEN 12 APR. 1996
Bürgermeister A. Stellvertreter



DEN 08. AUG. 1996
Bürgermeister



DEN 08. AUG. 1996
Bürgermeister



DEN 20. AUG. 1996
Bürgermeister

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE STUVENBORN

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/ ~~Vertragsgenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes,~~ 2. Änderung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12. März 1996, Az. 112/96-112-M-60-84 mit Auflagen- und Hinweisen erteilt gemäß § 12. Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. März 1996 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12. März 1996 bestätigt.

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12. März 1996 / vom 12. März 1996 bis zum 12. März 1996 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung, ist mit-hin am 12. März 1996 wirksam geworden.

ERLÄUTERUNGSBERICHT
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Stukenborn für das Gebiet
"Große Dammwiese/Heidberg"



Die Gemeinde Stukenborn beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan im Rahmen der 2. Änderung für den Bereich "Große Dammwiese/Heidberg" zu ändern.

Durch diese Änderung soll die Voraussetzung für die Errichtung eines Einfamilienhauses sowie einer Fläche für Hobby-Tierhaltung, auf der ein Pferdestall errichtet werden soll, geschaffen werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stukenborn ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche wird zur Zeit als Grünfläche für Hobby-Tierhaltung genutzt.

Die Erschließung ist über die Straße Heidberg vorhanden. Die Größe beträgt ca. 4.800 m², davon sind ca. 800 m² als Wohnbaufläche vorgesehen, ca. 4.000 m² als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hobby-Tierhaltung".

Als Ausgleich für den Eingriff ist die Anlage eines ca. 122 m langen Knicks auf dem südlich angrenzenden Grundstück vorgesehen und dargestellt.

Die Realisierung der durch die 2. F-Planänderung vorgesehenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Parallel zu der 2. F-Planänderung wird der Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt.

Auf Antrag der Gemeinde Stukenborn hat die Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein eine Ausnahme von der Verpflichtung, umgehend einen Landschaftsplan zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stukenborn aufzustellen, erteilt.

Stukenborn, den 12. APR. 1996



.....
1. stellv. Bürgermeister